

Leserbrief zum Artikel von Dr. Klaus Roggenthin mit dem Titel »Das Gefängnis ist unverzichtbar! Wirklich?«

### Gegen naive und gefährliche Gefängniskritik!

von Dr. Stefan Suhling und Prof. Dr. Bernd Maelicke



Heft 1/2018 dieser Zeitschrift ist schwerpunktmäßig dem Thema »Wie viel Gefängnis braucht die Gesellschaft heute?« gewidmet. Anaïs Denigot und Klaus Roggenthin setzen sich in ihren Beiträgen kritisch mit dem Justizvollzug auseinander. Der vorliegende Leserbrief bezieht sich vor allem auf den Beitrag Roggenthins<sup>1</sup>, der Geschäftsführer der BAG-S ist.

Roggenthin stellt in seinem Aufsatz zunächst scheinbar unvoreingenommen die Frage, ob die »Freie Straffälligenhilfe fundamentale Kritik an Strafe und Gefängnis als staatliche Reaktion auf gesellschaftlich unerwünschtes bzw. intolerables Verhalten Einzelner üben« dürfe. Anschließend bejaht er diese Frage eindeutig, übt schärfste Kritik am Justizvollzug und stellt sich eindeutig auf die Seite der Abolitionisten, die für eine Abschaffung des Gefängnisses plädieren. Wir finden, dass die Freie Straffälligenhilfe selbstverständlich auch fundamentale Kritik äußern darf, stellen aber zugleich fest, dass seine Aussagen uninformativ, naiv und strategisch gefährlich sind und begründen diese Bewertung im Folgenden.

Zunächst einmal möchten wir klarstellen, dass auch wir dem Justizvollzug nicht unkritisch gegenüberstehen, obwohl wir für ihn tätig sind bzw. waren. Kritik am Justizvollzug ist sicherlich in

mehrfacher Hinsicht gerechtfertigt. Beispielsweise wird ein geringer Arbeitslohn gezahlt, die Gefangenen werden nicht in die Rentenversicherung einbezogen, ein vielerorts vorzufindender Personal- und Fachkräftemangel sowie die fehlende Integration der sozialen Institutionen, die an der Resozialisierung beteiligt sind (Arbeitsagentur, Deutsche Rentenversicherung, Krankenkassenversicherung, soziale Dienste, Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe etc.) erschweren die Reintegration der Betroffenen. Sicherlich gibt es auch Verbesserungsbedarf im Umgang mit Inhaftierten durch Bedienstete und Administration. Daneben ist auch der Gebrauch der Freiheitsstrafe zu kritisieren, z.B. der sehr begrenzte Nutzen kurzer Freiheitsstrafen und die schon zeitlich unmögliche Resozialisierung von Straftätern, die nur wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe einsitzen.

Es ist insofern durchaus gerechtfertigt zu fragen, ob der Vollzug einer Haftstrafe Sinn ergibt. Aber ist es deshalb gerechtfertigt, den Strafvollzug als ein »Desaster«, »Totalversagen« und »rationales und moralisches Fiasko« zu bezeichnen, das »dem Menschen seine Würde« nehme, ihn »degradiert«, »desozialisiert«, »grau und eintönig« sei, »hässliche Konsequenzen« und ein »lebensfeindliches und sozial feindseliges Milieu« habe, das »Lebenschancen nach der Entlassung faktisch verringert« und viele Menschen »gefährlicher« mache und wegen dieser ganzen Attribute der Vollzug »im Hinblick auf seine Zielsetzungen moralisch nicht zu legitimieren« sei? Dies sind komprimiert Begriffe und Textpassagen des Aufsatzes von Roggenthin, die ein äußerst finsternes Bild des Strafvollzugs zeichnen und diesen sowie die Bediensteten, die dort tätig sind, diffamieren.

(1) Die Kritik Roggenthins ist insofern uninformativ, als er dem Strafvollzug ohne fundierte Nachweise Wirkungslosigkeit im Hinblick auf das Resozialisierungsziel bescheinigt (»Ist dieses Ziel [gemeint ist das Resozialisierungsziel] realistisch? Seine Antwort lautet eindeutig »Nein««, S. 22). Belegt wird diese Aussage mit 40-70 Jahre alten US-amerikanischen Studien, dem Erfahrungsbericht eines ehemaligen Anstaltsleiters und nicht ganz korrekt wiedergegebenen Aussagen des Zweitautors dieses Leserbriefs. Obwohl der Aufsatz wissenschaftlich daherkommt, werden keine neueren, methodisch hochwertigen und

1 nachzulesen unter [tinyurl.com/BeitragRog](http://tinyurl.com/BeitragRog) S.20-32

insofern aussagekräftigeren Studien zitiert. Die gesamte »What works«-Literatur (z.B. Bonta & Andrews, 2017; deutsch z.B. Lösel & Bender, 2018a, 2018b) wird dabei ignoriert.

Die Forschungslage ist auf der Basis einer aktuellen Literaturübersicht (Suhling, 2018) so zusammenzufassen:

- Es gibt viel zu wenige deutsche Studien zur Wirksamkeit der Freiheitsstrafe (z.B. im Vergleich zu ambulanten Sanktionen).
- Die beobachtbaren (in der Tat recht hohen) Rückfallraten nach der Entlassung aus der Freiheits- oder Jugendstrafe sind nur dann dem Strafvollzug als Misserfolg anzulasten, wenn eine vergleichbare Straftäterpopulation, die zu ambulanten Maßnahmen verurteilt wurde, seltener und/oder weniger gravierend rückfällig wird.
- Methodisch anspruchsvolle, aussagekräftige Studien zu dieser Frage gibt es nur aus dem angloamerikanischen Bereich. Diese zeigen, dass bei vergleichbaren Personen die Rückfälligkeit derjenigen, die aus dem Strafvollzug entlassen wurden, vergleichbar oder tatsächlich etwas höher ist als die Rückfälligkeit derjenigen, die ambulante Sanktionen verbüßen. Je höher die methodische Qualität der Studie, desto geringer sind indes die rückfallbezogenen Unterschiede. Die besten Studien, die die höchste Kontrolle von Drittvariablen aufweisen, zeigen keine Unterschiede in der Rückfälligkeit (Villetaz et al, 2015). Auch wenn die Übertragbarkeit dieser Befunde auf den deutschen Strafvollzug fraglich ist (zumal letzterer in vielerlei Hinsicht als resozialisierungsfreundlicher angesehen werden dürfte als z.B. der US-amerikanische), kann jedenfalls nicht ohne Weiteres von einem großen kriminalitätsfördernden Effekt des Strafvollzugs ausgegangen werden.
- Diesen anzunehmen ist auch und vor allem deshalb zu undifferenziert, weil die gerade zusammengefassten Studien die Gestaltung der Freiheitsstrafe unbeachtet lassen. Berücksichtigt man z.B. die Teilnahme Gefangener an Behandlungsmaßnahmen, so sind für behandelte Gefangene Resozialisierungsvorteile feststellbar. »Den Strafvollzug« gibt es also nicht, und Studien belegen, dass eine nach empirisch gestützten Prinzipien gestaltete Vollzugs-, Behandlungs- und Entlassungsplanung Rückfälligkeit reduzieren kann. Auch zu diesen Prinzipien und zur Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen gibt es noch nicht ausreichend Studien in Deutschland, die Aussage jedoch, dass wir »aus zahlreichen Forschungsarbeiten« wissen, »dass Resozialisierung bzw. Rehabilitation hinter Gittern scheitert, scheitern muss« (S. 22) ist haltlos, ja populistisch. Angesichts der Ignoranz gegenüber aktuellen empirischen Arbeiten dann auch noch einer ominösen »kleinteilig forschenden Auftragskriminalologie« vorzuwerfen, sie würde »händeringend« versuchen, »wenigstens Spuren von positiven Wirkungen aus dem Elend des Freiheitsentzuges heraus

zu präparieren«, ist schon paradox und für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler persönlich diffamierend.

(2) Roggenthins Plädoyer für das grundsätzliche Hinterfragen des Strafvollzugswesens ist insofern naiv, als keine Alternative zum Strafvollzug entwickelt wird und es der Autor im Großen und Ganzen dabei belässt, sich den - leider auch nur sehr kursorisch beschriebenen - Ideen Christies (1995) und Mathiesens (1989) anzuschließen. Mathiesens hatte für Norwegen einen 21-Jahres-Plan vorgeschlagen, an dessen Ende der Ausstieg aus der Nutzung des Gefängnisses stehen sollte. Flankierend sollten operorientierte und restaurative Maßnahmen ausgebaut werden. Roggenthin schreibt kein Wort dazu, was davon mit welcher Wirkung umgesetzt wurde.

Die Konzepte der beiden Autoren können hier nicht ausführlich wiedergegeben werden. Und auch Roggenthin tut dies nicht. Sie waren und sind gleichwohl wichtige Plädoyers für die Humanisierung der Strafrechtspflege und den Ausbau von Alternativen zum Gefängnis. Aber was ist aus der Idee der Abschaffung des Strafvollzugs geworden? Gibt es in Norwegen den Strafvollzug noch? Die Antwort ist ja. Und das dürfte unter anderem daran liegen, dass wir hier wie dort noch keine gesellschaftlich und demokratisch legitimierbaren Alternativen dazu kennen, Straftäter, die ein hohes Rückfallrisiko haben und/oder eine wirkliche Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, zeitweise mit dem Ziel der Prävention weiterer Straftaten zu separieren.

Eine Reduzierung der Zahl der Gefangenen erscheint machbar (siehe die skandinavischen Länder, die ziemlich geringe Gefangenenraten haben oder in Deutschland Schleswig-Holstein), aber eine totale Abschaffung der Freiheitsstrafe nicht. Sie würde vermutlich auch das Gerechtigkeits- und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verletzen. Wir wissen aus psychologischen Studien, dass der zentrale Maßstab für das Strafbedürfnis der Bevölkerung die Schwere der Tat ist und instrumentelle Erwägungen (wie z.B. Schutz der Bevölkerung, Resozialisierung) auch wichtig, aber im Vergleich zum Schuldausgleich (Proportionalitätsprinzip) nachrangig sind (Carlsmith & Darley, 2008). Selbst wenn also eine Person, die eine andere getötet hat, kein hohes Rückfallrisiko aufweist und insofern nicht für die Allgemeinheit gefährlich ist (z.B., weil es eine Beziehungstat im Affekt war), wird das Gerechtigkeitsgefühl der meisten nach einem Freiheitsentzug verlangen. Ebenso wird man für den notorischen Einbrecher, der zahlreiche Geld- und Bewährungsstrafen und -auflagen nicht genutzt hat, um seinem Leben eine andere Wendung zu geben, nur wenige Personen finden, die es weiterhin für gerecht halten, ambulant zu sanktionieren. Umfangreiche und komplexe Bildungsaufgaben werden deutlich, wenn man diese Einstellungen in der Gesellschaft nachhaltig verändern will.

Gerade die Freie Straffälligenhilfe als Teil der Zivilgesellschaft hat hier wichtige Brückenfunktionen.

Man kann nun argumentieren, dass das ernüchtert klingt und zu sehr im Faktischen verhängen statt am Progressiven und Wünschenswerten orientiert ist, aber selbst die Protagonisten in Roggenthins Aufsatz (Matthiesen, Christie, Galli) halten einen völligen Verzicht auf eine gefängnisartige Institution für ausgeschlossen. So ist doch angesichts des Scheiterns der Utopien das »Gefängnis-Bashing«, das Roggenthin betreibt, unangemessen - und eben naiv. Wenn wenigstens Ideen für die Fortentwicklung des Strafvollzugs, für seine (weitere) Humanisierung entwickelt würden - aber hier findet sich in seinem Aufsatz nichts.

(3) Es ist überdies strategisch gefährlich, den Strafvollzug in der Weise zu verurteilen, wie Roggenthin es macht. Diese Art von Kritik und die Aufforderung an die in der Freien Straffälligenhilfe tätigen Personen, sich für die Ideen des Abolitionismus zu öffnen, sind geeignet, überwunden geglaubte Gräben zwischen den »drinnen« und »draußen« tätigen professionellen Fachkräften und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern wieder aufzureißen. In den letzten zehn bis 15 Jahren hat es im Rahmen der Bestrebungen sowohl des Strafvollzugs als auch der Bewährungshilfe und der Freien Straffälligenhilfe, die Entlassungsvorbereitung und das sog. »Übergangsmanagement« zu verbessern, eine Annäherung der Akteure gegeben, die für die Gefangenen wertvoll ist. Die früher häufig vorzufindenden Vorurteile der jeweils anderen Seite gegenüber sind weniger geworden. Generationenwechsel bei den Professionellen haben dazu beigetragen, aber auch die Suche nach neuen, gemeinsamen Lösungen zur Überwindung des »Entlassungslochs«. In vielen Bundesländern gibt es heute Initiativen, Arbeitskreise, »Runde Tische« und andere Foren, in denen Bedienstete des Strafvollzugs, der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht und der Freien Straffälligenhilfe vertrauensvoll kooperieren, und zwar sowohl auf der Ebene des Einzelfalls als auch auf struktureller Ebene. In Niedersachsen dokumentiert etwa eine Befragungstudie dieser drei »Säulen« des Übergangsmanagements ähnliche Sichtweisen auf die Herausforderungen in diesem Themenfeld und eine hohe Wertschätzung für die Tätigkeit der jeweils anderen (Guéridon & Suhling, 2016). Hinter diese Qualität der Zusammenarbeit an den zweifellos vielfältigen Herausforderungen der Reintegration Straffälliger in die Gesellschaft möchten nach unserer Wahrnehmung die meisten Praktikerinnen und Praktiker nicht zurückfallen. Die gute Zusammenarbeit ist vermutlich auch eine strukturelle bzw. prozessuale Bedingung der Wirksamkeit des Übergangsmanagements.

Auch die Diskussion über neue Landes-Resozialisierungs- und Opferhilfegesetze (u.a. mit dem Ziel der Haftvermeidung und -reduzierung und dem Ausbau ambulanter Alternativen) zeigt, dass in demokratischen Willensbildungsprozessen in Parteien und Parlamenten und mit Unterstützung der Medien eine Of-

fenheit für eine rationale und wirkungsorientierte Resozialisierung und Opferhilfe bewirkt werden kann.

Die Fundamentalkritik Roggenthins am Strafvollzug wirkt angesichts dieser Entwicklungen wie eine reaktionäre Rolle rückwärts, die wir - gerade vom Bundes-Geschäftsführer der Freien Straffälligenhilfe - nicht (mehr) für möglich gehalten hatten und die wir bedauern. Es bleibt zu hoffen, dass die Kolleginnen und Kollegen im ambulanten Bereich diesen Keil nicht zwischen sich und ihre Kooperationspartner im Justizvollzug treiben lassen, sondern ihren Weg der Innovation über Vernetzung fortsetzen. Für das Wohl der Straffälligen, das ja auch der BAG-S ein Anliegen ist, sollte jeder kontraproduktive Rückschritt vermieden werden.

#### Literatur:

- Bonta, J. & Andrews, D.A.** (2017). *The psychology of criminal conduct* (6th ed.). London: Routledge.
- Carlsmith, K.M. & Darley, J.M.** (2008). Psychological aspects of retributive justice. *Advances in Experimental Social Psychology*, 40, 193-236.
- Christie, N.** (1995). *Kriminalitätskontrolle als Industrie. Auf dem Weg zu Gulags westlicher Art*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Guéridon, M. & Suhling, S.** (2016). *Evaluation des Übergangsmanagements in Niedersachsen. Ergebnisse zur Perspektive der Beschäftigten im Übergangsmanagement sowie der Anstaltsleitungen Ende 2014*. Celle: Kriminologischer Dienst des niedersächsischen Justizvollzugs.
- Lösel, F. & Bender, D.** (2018a). *Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern ein internationaler Überblick. Teil 1: Allgemeine Befunde und aktuelle Beispiele*. *Forum Strafvollzug*, 67, 48-52.
- Lösel, F. & Bender, D.** (2018b). *Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern, ein internationaler Überblick. Teil 2: Befunde zu unterschiedlichen Ansätzen der Straftäterbehandlung*. *Forum Strafvollzug*, 67, 144-153.
- Matthiesen, T.** (1989). *Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche*. Bielefeld: AJZ-Verlag.
- Suhling, S.** (2018). *Strafvollzug*. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland – Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 557-582). Wiesbaden: Springer VS.
- Villetaz, P., Gillieron, G. & Killias, M.** (2015). *The effects on re-offending of custodial vs. non-custodial sanctions: An updated systematic review of the state of knowledge*. *Campbell Systematic Reviews* 2015:1.